

Satzung der Vertretungsorgane der Schüler des Liborius-Gymnasiums

in der Fassung vom 16. Februar 2014

Es gilt das generische Maskulinum

1
2

3
4

5
6
7
8

9
10

11
12

13
14

15
16

17
18
19
20
21

22
23
24

25
26

27
28
29

Abschnitt 1

Die Vertretung im Klassenverband

§1

Klassensprecher

(1) Der Klassensprecher vertritt die Klasse gegenüber Lehrern, Eltern und anderen Schülern. Der Klassensprecher ist Ansprechpartner für die Schüler seiner Klasse.

(2) Der Klassensprecher wird für ein Schuljahr gewählt.

§ 2

Unabhängigkeit des Klassensprechers

Der Klassensprecher ist im Rahmen seiner Aufgabe nicht an Weisungen gebunden.

§ 3

Aufgaben des Klassensprechers

(1) Aufgabe des Klassensprechers ist es, seine Klasse gegenüber mit der Leitung und Administration der Klasse betrauten Lehrern und Eltern zu vertreten und Wünsche der Klasse in Form von Anträgen vor den Schülerrat zu bringen.

(2) Eine Beteiligung des Klassensprechers soll insbesondere in folgenden Angelegenheiten der Klasse erfolgen:

Konflikte zwischen Schülern oder zwischen Lehrern und Schülern;

Ausflüge, Fahrten und Wandertage;

Angelegenheiten, die den Klassenraum betreffen;

30 Verwendung von der Klasse anvertrauten Ge-
31 genständen, Arbeitsmitteln und Spielgeräten
32 und

33 Hof,- Tür,- und Mensadienste.

34 (3) Der Klassensprecher ist bei Streitfällen zwischen
35 Mitschülern zu Unparteilichkeit und Neutralität ver-
36 pflichtet.

37 (4) Der Klassensprecher informiert die Klasse über die
38 Arbeit der Schülervertretung und des Schülerrates und
39 erläutert seine Beschlüsse.

40

§ 4

41

Wahl des Klassensprechers

42 (1) Der Klassensprecher wird in einer freien, gleichen,
43 allgemeinen unmittelbaren und geheimen Personen-
44 wahl gewählt. Weisungen Dritter für Kandidaten sind
45 nicht zulässig. Es gilt § 46 SchulG LSA.

46 (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler der
47 Klasse.

48

§ 5

49

Durchführung der Wahl

50 (1) Wahlleiter ist der Klassenlehrer, ersatzweise ein
51 anderer von der Schulleitung mit der Leitung der Wahl
52 betrauter Lehrer.

53 (2) Die Klasse stellt Kandidaten auf.

54 (3) Den Kandidaten sowie dem Klassensprecher des
55 Vorjahres sind auf deren Verlangen Redezeiten vor der
56 Wahl einzuräumen.

57 (4) Zum Klassensprecher ist derjenige gewählt, der die
58 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
59 vereinigt. Kann im ersten Wahlgang keine absolute

60 Mehrheit erreicht werden, findet zwischen den beiden
61 Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl
62 statt. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.

63 (5) Die Klasse ist zur Wahl des Klassensprechers be-
64 schlussfähig, wenn wenigstens $3/4$ der der Klasse an-
65 gehörenden Schüler bei der Wahl anwesend sind.
66 Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist binnen
67 14 Tagen eine zweite Wahlversammlung abzuhalten,
68 die immer beschlussfähig ist.

69 § 6

70 **Zeitpunkt der Wahl**

71 (1) Die Wahl soll binnen der ersten drei Wochen nach
72 Beginn des neuen Schuljahres stattfinden.

73 (2) Bis zum Zeitpunkt der Wahl des neuen Klassenspre-
74 chers bleibt der Klassensprecher des Vorjahres im
75 Amt.

76 § 7

77 **Abwahl und Rücktritt**

78 (1) Die Klasse kann den amtierenden Klassensprecher
79 nur im Beisein des Klassenlehrers oder des stellvertre-
80 tende Klassenlehrers während seiner Amtszeit abwäh-
81 len. Eine Abwahl kann nur in Verbindung mit der
82 gleichzeitigen Wahl eines neuen Klassensprechers
83 nach § 5 erfolgen.

84 (2) Der Klassensprecher kann vor dem Ende seiner re-
85 gulären Amtszeit zurücktreten. In diesem Fall über-
86 nimmt der stellvertretende Klassensprecher sein Amt.
87 Neuer stellvertretender Klassensprecher wird ein Mit-
88 glied der Klassenkonferenz.

89

90

91

92

§ 8

93

Der stellvertretende Klassensprecher

94

(1) Der stellvertretende Klassensprecher übernimmt die Aufgaben des Klassensprechers im Krankheitsfall oder bei Rücktritt.

95

96

97

(2) Er unterstützt den Klassensprecher bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.

98

99

(3) Stellvertretender Klassensprecher wird der Kandidat, der bei Wahl zum Klassensprecher die zweitmeisten Stimmen erreichen konnte, beziehungsweise der bei der Stichwahl zum Klassensprecher unterlegene Kandidat.

100

101

102

103

104

105

§ 9

106

Die Vertreter der Klassenkonferenz

107

(1) Die Klasse entsendet den Klassensprecher, seinen Stellvertreter, sowie einen weiteren Delegierten in die Klassenkonferenzen.

108

109

110

(2) Die Klasse wählt einen weiteren Vertreter für die Klassenkonferenz. Die Bestimmungen des § 5 Abs. (1), (2), (4) und (5) gelten analog.

111

112

113

Abschnitt 2

114

Die Vertretung in der Schulgemeinschaft durch

115

den Schülerrat

116

§ 10

117

Schülerrat

118

(1) Der Schülerrat besteht aus den Klassensprechern der Klassen und wird von den Vertrauenslehrern beraten. Er wählt die Schülervertretung und den Schülersprecher. Vorsitzender des Schülerrates ist der Schülersprecher i.S.d. § 47 SchulG LSA

119

120

121

122

123

(2) Die Wahlperiode des Schülerrates beträgt ein Schuljahr.

124

125

(3) Der Schülerrat tagt für alle Schüler öffentlich.

126

§ 11

127

Aufgaben des Schülerrates

128

(1) Jede Frage, die die Angelegenheiten mehr als einer Klasse berührt, ist Thema des Schülerrates.

129

130

(2) Eine Beteiligung des Schülerrates soll insbesondere in folgenden Punkten erfolgen:

131

132

Diskussion und Vorschläge für Anträge an die Gesamtkonferenz;

133

134

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Klassen;

135

Organisation von Schulfesten;

136

Kontrolle der Schülervertretung.

137

(3) Der Schülerrat hat die Pflicht, jeden Schüler auf dessen Verlangen in seinen Sitzungen anzuhören oder schriftliche Anliegen zu bearbeiten.

138

139

140

141

142

§ 12

143

Rechte des Schülerrates

144

Die Rechte des Schülerrates ergeben sich aus § 49 SchulG LSA. Der Schülerrat bestimmt die Schülervertreter der Fachkonferenzen. Die Fachschaften wenden sich an den Schülerrat, wenn sie Beisitzer benötigen. Der Schülerrat entsendet einen Schüler, der nicht Mitglied des Schülerrates sein muss, in die Fachkonferenz.

145

146

147

148

149

150

§ 13

151

Zusammentritt und Einberufung

152

(1) Der Schülerrat tritt mindestens ein Mal in jedem Quartal zusammen.

153

154

(2) Der Schülerrat wird vom Schülersprecher einberufen. Die Benachrichtigung über den Zusammentritt erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Klassensprecher. Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung werden außerdem schriftlich am Vertretungsplan ausgehängen.

155

156

157

158

159

160

(3) Auf Verlangen des Schülersprechers oder eines Viertels seiner Mitglieder tritt der Schülerrat außerordentlich zusammen.

161

162

163

(4) Die erste Sitzung des Schülerrates in einem neuen Schuljahr wird durch den Schülersprecher des Vorjahres oder, wenn dieser die Schule verlassen haben sollte, durch die Vertrauenslehrer einberufen.

164

165

166

167

§ 14

168

Beschlüsse

169

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Neu gefasste oder geänderte Beschlüsse sind spätestens eine Woche nach der

170

171

172 Abstimmung am Vertretungsplan schriftlich bekannt
173 zu machen und werden zusätzlich von den Klassen-
174 sprechern deren jeweiliger Klasse erläutert.

175 (2) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel
176 der Mitglieder des Schülerrates bei der Abstimmung
177 anwesend sind. Fehlt es daran, so ist binnen zwei Wo-
178 chen eine neue Sitzung einzuberufen, die immer be-
179 schlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzu-
180 weisen.

181 (3) Die Schülervertretung sowie jeder Klassensprecher
182 kann eine Beschlussvorlage einbringen. Vor der Ab-
183 stimmung über die Vorlage ist auf Antrag eine Aus-
184 sprache zu führen. Der Schülerrat kann die Schülerver-
185 tretung mit der Anfertigung einer Beschlussvorlage
186 beauftragen.

187 § 15

188 **Geschäftsordnung**

189 Der Schülerrat kann sich eine Geschäftsordnung ge-
190 ben.

191

Abschnitt 3

192

Die Vertretung in der Schulgemeinschaft durch

193

den Schülersprecher und die Schülervertretung

194

§ 16

195

Schülersprecher

196

Der Schülersprecher ist mit der Vertretung der Ge-

197

samtschülerschaft gegenüber Schulleitung, Lehrer-

198

schaft, Elternschaft sowie der Leitung des Schülerrates

199

beauftragt. Es gilt § 48 SchulG LSA.

200

§ 17

201

Wahl des Schülersprechers

202

Der Schülersprecher wird vom Schülerrat für ein Jahr

203

gewählt.

204

§ 18

205

Durchführung der Wahl

206

(1) Es findet eine freie, gleiche, allgemeine unmittel-

207

bare und geheime Personenwahl statt.

208

(2) Als Wahlleiter fungieren die Vertrauenslehrer.

209

(3) Der Schülerrat stellt Kandidaten auf. Hat der Schü-

210

lersprecher des Vorjahres die Schule nicht verlassen,

211

ist er im ersten Wahlgang der einzige Kandidat, vo-

212

rausgesetzt, er hat zum Zeitpunkt der Wahl nur eine

213

Amtszeit absolviert. Verfehlt er die absolute Mehrheit

214

im ersten Wahlgang, stellt der Schülerrat weitere Kan-

215

didaten auf.

216

(4) Den Kandidaten und dem Schülersprecher des Vor-

217

jahres ist auf Verlangen Redezeit einzuräumen.

218

(5) Zum Schülersprecher ist derjenige gewählt, der die

219

absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Kann

220 im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht
221 werden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden
222 Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. In der
223 Stichwahl genügt eine relative Mehrheit.

224 **§ 19**
225 **Zeitpunkt der Wahl**

226 (1) Die Wahl soll in der ersten Sitzung des Schülerrates
227 im neuen Schuljahr stattfinden.

228 (2) Bis zum Zeitpunkt der Wahl bleibt der Schülersprecher
229 des Vorjahres im Amt. Sollte er die Schule verlas-
230 sen haben, übernimmt der stellvertretende Schüler-
231 sprecher oder das älteste Mitglied der Schülervertre-
232 tung seine Aufgaben.

233 **§ 20**
234 **Abwahl und Rücktritt**

235 (1) Der Schülerrat kann den Schülersprecher jederzeit
236 abwählen. Eine Abwahl kann nur in Verbindung mit
237 der gleichzeitigen Wahl eines neuen Schülersprechers
238 nach § 19 Abs. (1), (2), (4) und (5) erfolgen.

239 (2) Der Schülersprecher kann vor dem Ende seiner re-
240 gulären Amtszeit zurücktreten. In diesem Fall über-
241 nimmt der stellvertretende Schülersprecher sein Amt.
242 Neuer stellvertretender Schülersprecher wird ein Mit-
243 glied der Schülervertretung.

244 **§ 21**
245 **Stellvertretender Schülersprecher**

246 Der stellvertretende Schülersprecher übernimmt die
247 Aufgaben des Schülersprechers bei dessen Verhinde-
248 rung, im Krankheitsfall oder bei Rücktritt. Er unter-
249 stützt ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

250
251

252

§ 22

253

Wahl des stellvertretenden Schülersprechers

254

Die Wahl des stellvertretenden Schülersprechers findet nach der Wahl des Schülersprechers statt. Für den ersten Wahlgang stellt nur der Schülersprecher einen Kandidaten auf. Erreicht dieser nicht die absolute Mehrheit, wird der stellvertretende Schülersprecher zusammen mit der Schülervertretung gewählt.

255

256

257

258

259

260

§ 23

261

Die Schülervertretung

262

(1) Die Schülervertretung besteht aus dem Schülersprecher, dem stellvertretenden Schülersprecher und drei weiteren Schülern, wobei die Letztgenannten nicht Mitglied des Schülerrates sein müssen und gegebenenfalls aus zusätzlichen Mitgliedern (§ 26 der Satzung).

263

264

265

266

267

268

(2) Aufgaben der Schülervertretung sind die Ausarbeitung von Beschlussvorlagen im Auftrag des Schülerrates, das Einbringen von eigenen Beschlussvorlagen im Schülerrat und die Unterstützung des Schülersprechers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

269

270

271

272

273

(3) Eines der Mitglieder der Schülervertretung übernimmt die Vertretung der Schule im Stadtschülerrat.

274

275

(4) Die Mitglieder der Schülervertretung sind die Vertreter des Schülerrates in der Gesamtkonferenz. Bei Bedarf bestimmt der Schülerrat weitere Delegierte.

276

277

278

§ 24

279

Wahl der Schülervertretung

280

(1) Die Schülervertretung wird vom Schülerrat für ein Jahr gewählt. Die Wahl findet nach der Wahl des Schülersprechers und der Wahl des stellvertretenden Schülersprechers statt.

281

282

283

284 (2) Es findet eine freie, gleiche, allgemeine und unmittelbare
285 Personenwahl statt.

286 (3) Wählbar sind alle Schüler der Schule.

287

§ 25

288

Durchführung der Wahl

289 (1) Der Schülerrat stellt Kandidaten auf.

290 (2) Zum Mitglied der Schülervertretung sind diejenigen
291 Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich
292 vereinen.

293 (3) Sollte die Wahl des stellvertretenden Schülersprechers nach § 22 nicht im ersten Wahlgang gelingen,
294 werden vier Kandidaten gewählt, jedes Mitglied des
295 Schülerrates hat dann vier Stimmen. Sollte der stellvertretende Schülersprecher bereits auf Vorschlag des
296 Schülersprechers nach § 22 gewählt sein, werden drei
297 Kandidaten gewählt, jedes Mitglied des Schülerrates
298 hat dann drei Stimmen.

301 (4) Findet eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 statt, ist der
302 Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinen
303 konnte, zum stellvertretenden Schülersprecher
304 gewählt.

305

§ 26

306

Zusätzliche Mitglieder der Schülervertretung

307 (1) Wenn nach der Wahl des Schülersprechers, des
308 stellvertretenden Schülersprechers und den drei weiteren Mitgliedern der Schülervertretung festgestellt
309 wird, dass mindestens drei Mitglieder der Schülervertretung die Schule während der laufenden Wahlperiode
310 des Schülerrates verlassen werden, müssen so viele zusätzliche Mitglieder der Schülervertretung
311 gewählt werden, dass die Schülervertretung in jedem Fall
312 am Ende des Schuljahres aus drei Personen besteht.

316 (2) Die zusätzlichen Mitglieder der Schülervertretung
317 werden nach § 25 Abs. 1 und 2 gewählt.

318 (3) Die zusätzlichen Mitglieder sind den anderen Mit-
319 gliedern der Schülervertretung gleichgestellt.

320 § 27

321 Einberufung der Schülervollversammlung

322 (1) Der Schülerrat kann auf Vorschlag der Schülerver-
323 tretung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglie-
324 der die Schülervollversammlung einberufen.

325 (2) Die Schülervollversammlung besteht aus sämtli-
326 chen Schülern der Schule.

327

Abschnitt 4

328

Satzungsänderungen und In-Kraft-Treten

329

§ 28

330

Änderungen an der Satzung

331

Änderungen an dieser Satzung bedürfen der Zustimmung

332

von 3/4 aller Stimmen des Schülerrates.

333

§ 29

334

In-Kraft-Treten

335

Die Satzung wurde in der Sitzung des Schülerrates vom

336

7. Mai 2014 beschlossen und tritt mit der Genehmigung

337

des Schulleiters in Kraft.